



Brüssel, den 25. März 2015  
(OR. en)

7322/2/15  
REV 2 ADD 1

ENV 170  
WTO 70

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6548/15 ENV 80 WTO 52 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf den Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

### **ERKLÄRUNG SPANIENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Mit Artikel 1 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung wird ein neuer Artikel 7 Absatz 6 in die Verordnung 865/2006 der Kommission aufgenommen, nach dem "von Drittländern ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen [...] nur akzeptiert werden, wenn die zuständige Behörde des Drittlandes auf Ersuchen zufriedenstellende Informationen darüber übermittelt, dass die Exemplare im Einklang mit den Rechtsvorschriften für den Schutz der betreffenden Art gewonnen wurden". Nach dem Dafürhalten Spaniens und des Vereinigten Königreichs sollten die CITES-Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten darüber entscheiden können, wann es angezeigt ist, Informationen von der CITES-Vollzugsbehörde des betroffenen Drittlandes einzuholen.